


Satzung
des
Sportvereins Sandkamp
von 1921 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
 Präambel	3
 § 1 Name und Sitz	3
 § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	3-4
 § 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten	4
 § 4 Mitgliedschaft	4-5
 § 5 Pflichten der Mitglieder	5
 § 6 Beiträge	5-6
 § 7 Rechte der Mitglieder	6
 § 8 Organe des Vereins	6
 § 9 Vorstand	6-8
 § 10 Mitgliederversammlung	8-9
 § 11 Sparten des Vereins	9-10
 § 12 Kassenprüfer	10
 § 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung	10-11
 § 14 Auflösung des Vereins	12
 § 15 Inkrafttreten	12

Präambel

Der Sportverein Sandkamp 1921 e.V., seine Amtsträger, mögliche Mitarbeiter und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Breitensport ein.

Er ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, Neutralität und Diversität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Der Verein verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen überwiegend in der männlichen Form gefasst. Sofern die männliche Form gewählt wurde, werden damit Funktions- und Amtsträger jeden Geschlechts angesprochen.

Die Mitglieder des SV Sandkamp verpflichten sich die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sportverein Sandkamp 1921 e.V., nachfolgend SV Sandkamp genannt.

Der Verein ist unter der Nummer VR 100157 im Vereinsregister Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg, Ortsteil Sandkamp, die postalische Anschrift ist die des jeweiligen amtierenden 1. Vorsitzenden.

Der SV Sandkamp ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch geregelte Sportübung und Leistungen. Sowie zur Förderung der physische Ertüchtigung seiner Mitglieder, sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und des Trainingsbetriebes für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Im Verein werden alle Sportarten betrieben, die vorher durch eine Mitgliederversammlung bestätigt wurden.

Alle politischen Bestrebungen und Erörterungen religiöser Fragen sind ausgeschlossen. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse zur Pflege und Förderung von Sportübungen.

Gefördert werden auch Aufgaben kultureller Art bzw. solche, die dem Sinne des Vereins dienen.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt und die Aufnahme im Verein in schriftlicher Form beantragt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Für Jugendliche unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet. Die Satzung des Vereins ist unter www.svsandkamp.de abgelegt.

Mitglieder des Vereins sind:

Erwachsene,

Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),

Kinder (unter 14 Jahre),

Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

Die Mitglieder sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Passives Mitglied ist, wer nicht am Spiel- oder Übungsbetrieb teilnimmt.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen zur Förderung des Sports innerhalb des Vereins auf Vorschlag des Vorstands durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ablauf eines Quartals möglich und muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Quartals eingereicht werden.

Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Sowie bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.

Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied bei seiner zuständigen Spartenleitung gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, wie in der Finanzordnung des Vereins festgelegt. Dieser muss direkt in die Hauptkasse eingezahlt werden. Der Beitrag ist erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zu erstatten. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet die Vereinssatzung und die Spartenstatuten zu befolgen,
- b. das Ansehen des Vereins zu wahren und seine Entwicklung zu fördern,
- c. die durch Beschluss von Mitglieder- oder Spartenversammlungen festgelegten Beiträge, festgelegten Arbeitsstunden innerhalb der Sparte, sowie deren Ausgleichzahlungen bei Nichtableistung und sonstige Zahlungen pünktlich zu erbringen,
- d. Sportgerichtsurteile anzuerkennen, da der ordentliche Rechtsweg in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen ist,
- e. Sportunfälle unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden, bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der die Existenz des Vereins bedroht und nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Diese Umlage ist durch eine Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die maximale Umlage darf das Sechsfache des Jahresbeitrages betragen.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Mitglieder die nicht am

Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen Bearbeitungsaufschlag, wie in der Finanzordnung des Vereins festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des SV Sandkamp jeweils zum 1. eines Quartals eingezogen. Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung (Deckung des Kontos beim SEPA-Einzugsverfahrens) des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag bei Barzahlung bzw. Überweisung zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Die zu entrichtenden Kosten sind in der Finanzordnung festgelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Kassierer sind berechtigt, Mitgliedsbeiträge incl. eines Bearbeitungsaufschlags wie in der Finanzordnung des Vereins festgelegt, gegen Quittung anzunehmen.

Die genaue Festlegung der einzelnen Mitgliedsbeiträge, in Abhängigkeit von der jeweiligen Sparte, sowie Gebühren und Umlagen regelt die Finanzordnung des Vereins.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme der Regelung in § 7 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Übungsstätten sind unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen und der Spartenmitgliedschaft zu benutzen.

Sie wählen den Vorstand und die jeweilige Spartenleitung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Vorstand und den in den Spartenversammlungen von den Spartenmitgliedern gewählten Spartenleitern und Spartenkassierern.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der 3. Vorsitzenden (optional)
dem/der Geschäftsführer/-in
dem/der Hauptkassierer/-in
dem/der Damenwart/-in
dem/der Sportwart/-in
dem/der Pressewart/-in

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Hauptkassierer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Hauptkassierer. Nach vorheriger Abstimmung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und der vorgenannten Regelung, kann ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein alleine nach außen vertreten. Diese Abstimmung ist im Vorfeld schriftlich zu protokollieren.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die strikte Einhaltung der Satzung zu überwachen,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung durchzuführen,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter,
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der von den Sparten beschlossenen Beiträge und der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie der Gebühren und Umlagen,
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und die Amtszeit endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl kommissarisch ergänzen, bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen mindestens jeweils zweimal im Jahr stattfinden. Diese Sitzungen können digital abgehalten werden.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per elektronische Medien erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der digitalen Vorlage betragen. Die digitale Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der digitalen Nachricht die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über ein digitales Medium oder schriftlich innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

Der Vorstand kann mit Beschluss einer einfachen Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Sparten,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann z.B. bei einer epidemischen Lage virtuell durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann in Textform (auch mittels digitaler Medien) erfolgen. Die Einladung wird in Aushangkästen am Sportplatz und an der Gaststätte Dorfkrug am Kanal in Sandkamp ausgehängt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen/Änderungen der Bankverbindung ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmittglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geheime Wahlen beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei einer virtuellen

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen ist eine Briefwahl oder wenn rechtlich möglich, eine digitale Wahl durchzuführen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/ Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand nach § 26 BGB aufzubewahren.

§ 11 **Sparten des Vereins**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Sparten gebildet werden. Den Sparten steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Satzung des Hauptvereins gilt für die Sparten entsprechend.

Die Sparten sind verpflichtet, sich eine Spartenleitung zu wählen, die mindestens aus dem Spartenleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassierer bestehen muss.

Die Wahl der Spartenleitung hat in einer mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Spartenversammlung zu erfolgen, da die Wahl erst wirksam wird, wenn die Gewählten von der Mitgliederversammlung bestätigt worden sind.

Die Sparten sind verpflichtet, jährlich eine Versammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierfür ist dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit sind wirksam.

Wird in einer Sparte auch von Jugendlichen Sport betrieben, so ist in die Spartenleitung auch ein Jugendwart zu wählen.

Die Spartenleitung wird auf 2 Jahre gewählt, die im turnusmäßigen Wechsel zur Wahl des Vorstandes durchgeführt wird.

Die Spartenleitung ist verantwortlich für den Sportbetrieb ihrer Sportart, sowie für die Nachwuchsförderung und kann über ihre finanziellen Mittel eigenständig verfügen. Die Mittel sind zweckgebunden ein zusetzen. Bei einmaligen Ausgaben, die die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge von 3 Monaten übersteigen, ist der Vorstand vorab zu unterrichten. Bei Projekten der Sparte die die liquiden Mittel der Sparte überschreiten, ist ein Finanzierungsplan mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem genehmigen zu lassen.

Die Spartenleitung unterliegt den Weisungen des Vereinsvorstandes. Ehrungen von 10-jährigen Mitgliedschaften werden in der jeweiligen Sparte durchgeführt, 25-, 40-, 50- und 60jährige Mitgliedschaften werden in der Mitgliederversammlung vom Vorstand durchgeführt. Der Geschäftsführer informiert die Sparten Ende des Jahres über bevorstehende Ehrungen des Folgejahres. Zu ehrende Mitglieder werden in Absprache mit dem Geschäftsführer durch die Sparte an den Vorstand gemeldet.

§ 12 Kassenprüfer

Der Verein verfügt immer über 3 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sollten bei einer Kassenprüfung nichtzweckmäßige Vorgänge auffallen, so ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Eine erneute Wahl zum Kassenprüfer ist erst wieder möglich, wenn mindestens 1 Jahr zwischen dem Ablauf der 3-jährigen Tätigkeit als Kassenprüfer liegt.

Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer in versetztem Zyklus (also jedes Jahr einer) gewählt, dessen Amtszeit drei Jahre beträgt.

Mindestens 2 Kassenprüfer haben die Kassen der Sparten und des Hauptvereins zu prüfen. Steht nur ein Kassenprüfer zur Verfügung, muss ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Kassenprüfung mit begleiten.

Vor den jeweiligen Spartenversammlungen sind die Kassen der Sparten zu prüfen und das Ergebnis ist der Sparten- und Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Hauptkasse ist vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieses Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zugeben. Das Ergebnis jeder Kassenprüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht oder auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, innerhalb von 14 Tagen die Kassen zu prüfen.

§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte/Infos für Mitglieder über die Datenverarbeitung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein. Die Mitglieder stimmen der personenbezogenen Verarbeitung ihrer im § 12 genannten Daten mit Aufnahme in den SV Sandkamp zu.

Die genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummer – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Geschäftsführer, sein Stellvertreter ist der Hauptkassierer.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.

Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seinen zuständigen Gremien übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.

Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage, bei Facebook und sonstigen sozialen Medien) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print- und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Diese dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

Ggf. Information über Absicht, die Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln [Möglich z.B., wenn Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden. Ist dies der Fall, bedarf es u.U. der Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung, siehe Art. 45 DSGVO]

Die Mitgliederdaten werden spätestens 10 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Stadtsporthund Wolfsburg e.V. (SSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom _____ in Wolfsburg verabschiedet. Sie erlangt Rechtsgültigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister. Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfsburg, xx.xx.2021

Der Vorstand

1. Vorsitzender